



Vortrag des Magistrats an die Stadtverordneten- versammlung	Vorlage-Nr: 0293/S/22 Datum: 26.10.2022
Einrichtung eines zentralen Fördermittelmanagements im Kreis Groß- Gerau	

BESCHLUSS:

Die Stadtverordnetenversammlung beschließt, dass sich die Schöfferstadt Gernsheim an einem zentralen Fördermittelmanagement beteiligt, welches im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit für alle teilnehmenden Kommunen beim Kreis Groß-Gerau eingerichtet wird. Des Weiteren stimmt die Stadtverordnetenversammlung dem öffentlich-rechtlichen Vertrag gemäß Anlage 1 zu.

BEGRÜNDUNG:

Im Frühjahr 2021 wurde im Rahmen des kreisweiten IKZ-Prozesses ein interkommunales Projekt zur Prüfung der Möglichkeiten zum Aufbau eines zentralen und für alle teilnehmenden Kreiskommunen nutzbares Fördermittelmanagement gestartet. Als Ergebnis wurde im Dezember 2021 festgestellt, dass eine interkommunale Zusammenarbeit im Bereich des Fördermittelmanagements für die Kommunen zahlreiche Vorteile bietet (s. weiter unten im Text). Zur Umsetzung der Kooperation wurde von der Projektgruppe vorgeschlagen, eine beim Kreis angesiedelte Stelle für ein zentrales Fördermittelmanagement einzurichten. Dieses Fördermittelmanagement sollte künftig für die teilnehmenden Kommunen als Dienstleister im Bereich Fördermittelanbahnung sowie Fördermittelbeantragung auf Landes-, Bundes- und EU-Ebene mit dem Charakter einer Kompetenzstelle fungieren. Das Fördermittelmanagement wäre demnach umfänglich über Förderprogramme informiert, könnte sich auf Förderprogramme spezialisieren, würde als Schnittstelle zur jeweiligen Verwaltung als Anbahnungslotse für die Inanspruchnahme von Förderprogrammen fungieren sowie den Aufbau einer zentralen Datenbank mit allen Förderprogrammen und die Organisation von Schulungen über Förderprogramme leisten.

Seitens der Dienststellenleitungen der zwölf teilnehmenden Städte und Gemeinden und des Kreises Groß-Gerau wurde daraufhin die Projektgruppe beauftragt, die Einrichtung eines solchen zentralen Fördermittelmanagements entscheidungsreif vorzubereiten. Das Ergebnis wird mit der vorliegenden Drucksache zur Entscheidung vorgelegt.



Ausgangssituation

Alle Kommunen sind bei der Umsetzung erforderlicher Maßnahmen sowie dem Aufbau und Erhalt entsprechender Angebotsstrukturen auf die Inanspruchnahme bestehender Förderprogramme angewiesen. Das Angebot an Fördermöglichkeiten auf EU-, Bundes- und Landesebene als auch z.B. durch Stiftungen ist mannigfaltig, die Förderrichtlinien und Anspruchsvoraussetzungen der jeweiligen Programme dafür zumeist sehr komplex, einarbeitungsintensiv und speziell.

Eine Abfrage bei den Kreiskommunen hat ergeben, dass auf dem Gebiet der Fördermittelgewinnung zahlreiche noch ungenutzte Potenziale und auch Handlungsbedarfe bestehen. Zentrale Fördermittelbeauftragte über die Fachebenen hinweg sind in der Regel nicht im Einsatz. Eine Inanspruchnahme externer Dienstleister findet selten statt, und wenn, dann nur projektbezogen und zeitlich begrenzt für die Dauer eines (Bau-) Projektes.

Die Informationen, welche Förderprogramme bestehen bzw. auch anlassbezogen kurzfristig aufgelegt wurden, beschaffen sich die Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der Kommunen mehrheitlich für ihre direkten Aufgabenbereiche und in Abhängigkeit von ihrem (i.d.R. sehr begrenzten) Zeitbudget selbst. Teilweise erfolgen Informationen über Fördermöglichkeiten auch über einzelne Ämter der Kreisverwaltung an die Kommunen. Einige der Befragten gaben an, sie hätten gerne an Fortbildungen zur Thematik *Fördermittelmanagement* teilgenommen, mussten aber aus zeitlichen Gründen hiervon Abstand nehmen.

Teilweise ist in einzelnen Fachabteilungen der Kreiskommunen großes Wissen zu den jeweiligen Fördermöglichkeiten im Fachgebiet vorhanden. Als Grund für eine Nichtteilnahme an Fördermittelprogrammen in der Breite der Aufgabenfelder der Verwaltungen wurde häufig jedoch Unsicherheit hinsichtlich der Einschätzung angegeben,

- ob die jeweiligen Förderprogramme überhaupt von Nutzen für die entsprechende Kommune sind,
- wie hoch das Risiko ist, dass die verausgabten Kosten nicht erstattet werden, wenn die Förderung verwehrt wird.

Darüber hinaus wurde der erhebliche zeitliche Aufwand angeführt, sich jedes Mal wieder aufs Neue mit den sehr speziellen rechtlichen Regelungen auseinanderzusetzen. Durch den Mangel an Wissen über Förderprogramme sehen sich viele Kommunen auch daran gehindert, die Mittel für die eigene Arbeit bzw. den Bürger in Anspruch nehmen zu können.

Zentrale Unterstützung bei der Fördermittelakquise sowie der Fördermittelabwicklung ist somit von nahezu allen Kommunen im Kreis gewünscht.



Die Projektgruppe prüfte daher die Vorteilhaftigkeit einer interkommunalen Kooperation im Bereich des Fördermittelmanagements unter Berücksichtigung der nachfolgenden Aspekte und Optimierungspotenziale:

- Erhöhung der Einnahmen aus Fördermitteln
- Kosteneinsparungen, z.B.
 - Bündelung spezialisierten Personals und Fachwissens
 - Einsparungen bei räumlicher Zentralisierung der Aufgabenwahrnehmung
- Sicherstellung der Aufgabenerfüllung für die Kommunen, Verbesserung der Dienstleistung durch spezialisierte Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter
- Nutzbarmachung von Spezialwissen für alle projektbeteiligten Kommunen durch zentrales Wissensmanagement, Sicherung des Wissens zum Thema kreisweit
- Personalwirtschaftliche Vorteile (z.B. qualifikationsgemäßer Einsatz von spezialisiertem Personal, Vertretungsmöglichkeiten)
- Vermeidung des Aufbaus unwirtschaftlicher und wenig leistungsfähiger Splitterressourcen in allen Kreiskommunen (zusätzlicher Aufbau und notwendige dauerhafte Vorhaltung dezentralen Spezialwissens mit Vertretungsproblematik bei Personalausfall usw.)
- Beachtung des Aspektes der örtlichen bzw. regionalen Wirtschaftsförderung.

Vorteile eines zentralen Fördermittelmanagements

Durch die zielgerichtete Steuerung der Informationen zu Förderprogrammen im Kreis Groß-Gerau würden sich folgende Vorteile und Synergieeffekte ergeben:

- Die zentrale einheitliche Steuerung der Versorgung mit Informationen zu Förderprogrammen und Fördermöglichkeiten spart den Mitarbeiter/innen vor Ort Zeit, die bislang in die proaktive Eigenrecherche investiert werden musste.
- Dieses Einsparpotenzial bezieht sich auf die Mitarbeiter/innen sowie auf die unterschiedlichen Führungsebenen, die hier entsprechende Unterstützungsarbeit für die Unterabteilungen zu leisten haben.
- Wissen kann (nach unterschiedlichen Fachebenen) besser miteinander verknüpft werden, höhere Fördersummen werden nutzbar.
- Durch zentrales Wissensmanagement kann Spezialwissen für Kommunen auch individuell und passgenau zur Verfügung gestellt werden.
- Durch das Wissen über ein breites Spektrum an Fördermöglichkeiten können neue Projektvorhaben umgesetzt werden, deren Gesamtfinanzierung erst hierdurch möglich wird. Hiervon profitieren wiederum die Bürgerinnen und Bürger.
- Die Ausgaben der Kommunen können gesenkt werden, denn die Einnahmesituation wird gesteigert durch höhere Fördermittel für ggf. bereits bestehende Projekte und Angebote.



Aufgabenspektrum des interkommunalen Fördermittelmanagements

Folgende Aufgaben und Zuschnitte werden empfohlen:

- Ein/e Fördermittelmanager/in (FM) agiert an zentraler Stelle für die teilnehmenden Kommunen im Kreis Groß-Gerau mit dem Charakter einer Kompetenzstelle.
- Die Stelle ist beim Kreis angesiedelt, auch das Büro befindet sich innerhalb der Kreisverwaltung.
- Das FM ist sehr gut informiert und spezialisiert sich ggf. auf unterschiedlichste Förderprogramme.
- Das FM bahnt Förderanträge an. Er leistet das Coaching und Matching, um die Förderung generieren zu können.
- Das jeweilige Fachamt steht weiterhin in der Verantwortung für die Beantragung und Abwicklung von Fördermitteln.
- Eine zentrale Datenbank/Screening aller Förderprogramme, mit Zugriffsmöglichkeit für alle teilnehmenden Kommunen, wird eingerichtet.
- Kreisweite Schulungen zum Thema Förderprogramme werden zentral organisiert.
- Das FM vernetzt das bei den Kommunen und dem Kreis bereits vorhandene Fachwissen und macht es für alle zugänglich.

Realisierung des interkommunalen Fördermittelmanagements

Das zentrale Fördermittelmanagement soll im Wege eines öffentlich-rechtlichen Vertrags erfolgen (Anlage 1). Dieser regelt die Aufgaben des Fördermittelmanagements sowie die Rechte und Pflichten der Vertragspartner. Der/Die Fördermittelmanager/in wird vom Kreishaus aus agieren, kann aber bei Bedarf auch vor Ort Beratungen vornehmen.

Zwölf der 15 Kreiskommunen (inkl. Kreis) haben vorbehaltlich der Beschlussfassung ihrer kommunalen Gremien die Absicht bekundet, sich am zentralen Fördermittelmanagement zu beteiligen.

Ausgegangen wird zunächst von einem Bedarf von einer Vollzeitstelle der Entgeltgruppe 11 TVöD. Der Kreis Groß-Gerau hat sich vorbehaltlich der Zustimmung seiner Gremien bereiterklärt, die Kosten der Stelle für zunächst zwei Jahre zu übernehmen. Während dieses Zeitraums kommen auf die übrigen teilnehmenden Kommunen keinerlei Kosten zu.

Die Kosten, die ab dem dritten Jahr nach erfolgter Stellenbesetzung für das Fördermittelmanagement entstehen (Personal- und Sachkosten), sollen nach einem Finanzierungsschlüssel auf die beteiligten Kommunen umgelegt werden. Hierfür wird der als Anlage 2 beigefügte Finanzierungsschlüssel empfohlen, der sich aus



zwei Komponenten zusammensetzt und bereits in anderen interkommunalen Kooperationen im Kreisgebiet erfolgreich Anwendung findet:

- a) einem einheitlichen Sockelbetrag für jede beteiligte Kommune, der insgesamt einen Anteil von 10 % der Kosten deckt, und
- b) einem aufwandsbezogenen Betrag, der sich an der Einwohnerzahl der Kommune orientiert.

Für die Gründung der Kooperation ist mit IKZ-Fördermitteln des Landes Hessen in Höhe von 100.000 € zu rechnen. Dieser Förderbetrag soll dem Kreis zufließen, da hier auch die Kosten entstehen. Im Fall einer Beteiligung nahezu aller Kreiskommen an der interkommunalen Kooperation steht u.U. auch eine noch höhere Fördersumme in Höhe bis zu 150.000 € in Aussicht. Der über 100.000 € hinausgehende Betrag wird dann analog zum beigefügten Finanzierungsschlüssel an die teilnehmenden Kommunen ausgeschüttet.

Weiteres Vorgehen

Das weitere Vorgehen zur Einrichtung des zentralen Fördermittelmanagements soll sich nach erfolgter Beschlussfassung in den beteiligungsinteressierten Kommunen im November / Dezember 2022 wie folgt gestalten:

- Personalgewinnung (1. Quartal 2023)
Die Besetzung der Stelle des Fördermittelmanagers ist im Rahmen einer klassischen externen Stellenausschreibung vorgesehen.
- Räumliche und organisatorische Einrichtung (1. Quartal 2023)
- Arbeitsaufnahme des Fördermittelmanagers (1. Quartal 2023).

gez. Burger, Bürgermeister

Anlagen

1. Öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die Einrichtung eines zentralen Fördermittelmanagements im Kreis Groß-Gerau
2. Finanzierungsschlüssel

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen des Fördermittelmanagements
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

zwischen

dem Landkreis Groß-Gerau,
vertreten durch den Kreisausschuss,
dieser vertreten durch den Landrat Thomas Will
und den Ersten Kreisbeigeordneten Adil Oyan,

im Folgenden **Kreis** genannt,

und

der Schöfferstadt Gernsheim,
vertreten durch den Magistrat,
dieser vertreten durch den Bürgermeister Peter Burger und
den Ersten Stadtrat Heinrich Adler,

und

XXX
XXX

im Folgenden **Städte / Gemeinden** genannt,

gemäß §§ 54 ff. des Hessischen Verwaltungsverfahrensgesetzes vom 15.1.2010 (GVBl. GVBl. I 2010, 18), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 12. September 2018 (GVBl. S. 570)

PRÄAMBEL

Angesichts der hohen Zahl und Komplexität von Förderprogrammen u.a. auf EU-, Bundes- und Landesebene sowie Stiftungen stellt es für die Städte und Gemeinden im Kreis Groß-Gerau und den Kreis Groß-Gerau eine zunehmende Herausforderung dar, einen umfassenden Überblick über die Förderprogramme für erforderliche Maßnahmen vor Ort zu behalten und bestehende Fördermöglichkeiten optimal auszuschöpfen. Das interkommunale Fördermittelmanagement umfasst den zentralen Aufbau von Know-how zur Unterstützung der Verwaltungen der Städte und Gemeinden und des Kreises bei der Bean-

tragung, Überwachung und Abrechnung von Fördermitteln, sowie beim Zugang zu Informationen über Fördermöglichkeiten mit dem Ziel der bestmöglichen kommunalen Aufgabenerfüllung. Als zentrale Kompetenzstelle steht das interkommunale Fördermittelmanagement den Städten und Gemeinden sowie dem Kreis für die qualifizierte Beratung und Anbahnung von Förderanträgen zur Verfügung, gewährleistet Qualifizierung und Wissenstransfer auf dem Gebiet des Fördermittelmanagements und unterstützt die Vernetzung des Fachwissens der Städte und Gemeinden und des Kreises, um es für die kommunale Gemeinschaft zugänglich und nutzbar zu machen.

§ 1 Beteiligte und Aufgaben

- (1) Der Kreis begründet eine Fördermittelstelle, die zunächst mit einer Vollzeitstelle besetzt wird. Im Rahmen dieser Kapazitäten führt der Kreis die nachfolgend in § 2 aufgeführten Aufgaben für die Städte / Gemeinden durch.
- (2) Durch diesen öffentlich-rechtlichen Vertrag werden keine Aufgaben, die den Städten / Gemeinden obliegen, auf den Kreis übertragen. Der Kreis übernimmt lediglich die Verpflichtung, die in § 2 aufgeführten Aufgaben im Zusammenwirken mit den Städten / Gemeinden nach den jeweils geltenden rechtlichen Bestimmungen bzw. Richtlinien durchzuführen.

§ 2 Leistungen des zentralen Fördermittelmanagements

- (1) Durchzuführende Aufgaben im Sinne des § 1 sind:
 - Recherche für die teilnehmenden Kommunen hinsichtlich relevanter Förderprogramme auf EU-, Bundes- und Landesebene
 - Aufbau einer zentralen, webbasierten Datenbank / Screening aller Förderprogramme mit Zugriffsmöglichkeit aller teilnehmenden Kommunen
 - Anbahnung von Förderanträgen durch Beratung und Qualifizierung der Städte / Gemeinden und des Kreises
 - Beratung und Unterstützung bei der Antragstellung und Abwicklung von Fördermitteln bis hin zur Erstellung des Verwendungsnachweises
 - zentrale Organisation kreisweiter Schulungen für die Inanspruchnahme von Förderprogrammen
 - Vernetzung des in den Städten / Gemeinden und im Kreis vorhandenen Fachwissens, Zugänglichmachung für die Städte / Gemeinden und den Kreis

Die Leistungen können ganz oder in Einzelteilen in Anspruch genommen werden.

- (2) Der Kreis übernimmt die Aufgaben in Abs. 1 in den ersten beiden Jahren nach erfolgreicher Stellenbesetzung in dem Umfang, wie er mit einer Vollzeitstelle zu bewältigen ist; die Personal- und Sachkosten hierfür trägt der Kreis. Welche konkret anfallenden Aufgaben in diesem Zeitraum übernommen werden, entscheidet im Einzelfall der Kreis;

es besteht kein Rechtsanspruch für die Städte / Gemeinden. Nach Ablauf eines Jahres nach erfolgter Stellenbesetzung wird durch die Vertragspartner eine gemeinsame Evaluierung der Personalbemessung vorgenommen und auf dieser Grundlage bei Bedarf eine Anpassung der Personalausstattung im Haushaltsplan 2025 vorgenommen.

- (3) Ab Beginn des dritten Jahres nach der Stellenbesetzung erfolgt die Finanzierung der Personal- und Sachkosten für die Wahrnehmung der Aufgaben in Absatz 1 durch alle Vertragsparteien gemäß dem Finanzierungsschlüssel in § 3. Ab diesem Zeitpunkt besteht ein Rechtsanspruch auf die Aufgabenwahrnehmung durch den Kreis.

§ 3 Finanzierung und Kostenausgleich

- (1) Der Kreis stellt das zur Durchführung der Aufgaben gemäß § 2 erforderliche Fachpersonal und die erforderlichen Arbeitsplätze zur Verfügung.
- (2) Zum Ausgleich der ab Beginn des dritten Jahres nach der Stellenbesetzung entstehenden Kosten für die Übernahme der Aufgaben erstatten die Städte / Gemeinden dem Kreis den sich aus dem Finanzierungsschlüssel gemäß Absatz 3 für sie ergebenden Kostenanteil. Erstattungsfähige Kosten im Sinne von Satz 1 sind allein die für die Leistungserbringung an die Gesamtheit der Vertragspartner tatsächlich entstandenen Personalkosten der im Abrechnungszeitraum (= jeweils volles Jahr der Tätigkeit der Stelle) besetzten Stellen im Fördermittelmanagement sowie die hierfür erforderlichen Sachkosten. Als erforderliche Sachkosten im Sinne von Satz 2 werden pauschal 10 % der vorgenannten Personalkosten angenommen.
- (3) Die erstattungsfähigen Kosten gemäß Absatz 2 sind nach dem folgenden Finanzierungsschlüssel von den Vertragspartnern aufzubringen:
- a) 10 % der Kosten werden zu gleichen Teilen von allen Vertragspartnern getragen (Sockelbetrag).
- b) 90 % der Kosten werden auf die Vertragspartner entsprechend ihrer Gewichtung nach Einwohner-Größenklassen wie folgt umgelegt:

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7
40.001 - 45.000	8
45.001 - 50.000	9
50.001 - 55.000	10
55.001 - 60.000	11
60.001 - 65.000	12

(Eine beispielhafte Musterrechnung ist dem Vertrag als Anlage beigelegt.)

- (4) Der Kreis teilt den Städten / Gemeinden zum Zweck ihrer Haushaltsplanung bis spätestens 30.9. eines Jahres die Höhe der von ihnen aufgrund der Absätze 2 und 3 voraussichtlich im Folgejahr zu tragenden Kosten mit.
- (5) Die Städte / Gemeinden haben den auf sie jeweils entfallenden Betrag nach Absatz 4 in je vier gleichen Raten vierteljährlich zum Ende des Quartals an den Kreis zu zahlen. Nach Abschluss eines Jahres erfolgt im 1. Quartal des Folgejahres durch den Kreis eine Spitzabrechnung gemäß Absatz 2 und 3 auf Basis der im Abrechnungsjahr tatsächlich angefallenen Personalkosten im Fördermittelmanagement, auf deren Basis der Sachkostenbetrag in Höhe von 10 % abschließend ermittelt wird. Soweit von Städten / Gemeinden aufgrund der Mitteilung nach Absatz 4 im Abrechnungszeitraum Überzahlungen erfolgt sind, werden diese gegen die Forderung des Kreises für das 1. Quartal des Folgejahres aufgerechnet. Etwaige Minderzahlungen von Städten / Gemeinden für das abgelaufene Jahr sind im 1. Quartal des Folgejahres von diesen gegenüber dem Kreis auszugleichen.

§ 4 Leistungs- und kostenverändernde Entscheidungen

Entscheidungen über eine Einschränkung oder Erweiterung des Aufgabenkatalogs gemäß § 2 sowie über Maßnahmen, die eine Erhöhung der Kosten gemäß § 3 zur Folge haben, können mit Wirkung gegen die Vertragspartner nur im Einvernehmen zwischen dem Kreis und den Städten / Gemeinden, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, getroffen werden.

§ 5 Berichtspflicht

Der Kreis berichtet den Städten / Gemeinden jährlich zum 30.9. mit der Mitteilung gemäß § 3 Absatz 4 schriftlich über die erbrachten Leistungen des Fördermittelmanagements. Die Einzelheiten der Berichterstattung werden zwischen dem Kreis und den Städten / Gemeinden, vertreten durch ihre Dienststellenleitungen, festgelegt.

§ 6 Beirat

Die Zusammenarbeit der Vertragspartner im Sinne der in der Präambel enthaltenen Ziele sowie die Erbringung der Leistungen gemäß § 2 werden durch einen Beirat begleitet, in den die Städte / Gemeinden je eine Person als Vertretung entsenden. Die Person muss ihrer Dienststelle angehören.

§ 7 Dauer der Vereinbarung

- (1) Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag wird für einen Zeitraum von fünf Jahren abgeschlossen. Frühestens zum Ablauf der fünf Jahre sind sowohl der Kreis als auch die einzelnen Städte / Gemeinden jeweils berechtigt, diese Vereinbarung unter Einhaltung einer Frist von 12 Monaten zum Ende eines Kalenderjahres zu kündigen.
- (2) Haben die Verhältnisse, die für die Festsetzung des Vertragsinhalts maßgebend gewesen sind, sich seit Abschluss des Vertrags so wesentlich verändert, dass dem Kreis oder einer Stadt / Gemeinde das Festhalten an der ursprünglichen vertraglichen Regelung nicht zuzumuten ist, so kann diese Vertragspartei eine Anpassung des Vertragsinhalts an die geänderten Verhältnisse verlangen oder, sofern eine Anpassung nicht möglich oder einer Vertragspartei nicht zuzumuten ist, den Vertrag kündigen.
- (3) Das Recht zur Kündigung aus wichtigem Grund gemäß § 314 BGB bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung ist den anderen Vertragspartnern schriftlich mitzuteilen. Für Vertragspartner, die nicht gekündigt haben, verlängert sich die Vereinbarung automatisch um 1 Jahr. Erfolgt eine Kündigung durch den Kreis, ist die interkommunale Zusammenarbeit nach dieser Vereinbarung ab dem Zeitpunkt der Wirksamkeit seiner Kündigung beendet.

§ 8 Haftung

Der Kreis Groß-Gerau haftet gegenüber den Städten / Gemeinden nur für solche Schäden, die durch eine schuldhafte Verletzung seiner Leistungspflichten aus dieser Vereinbarung verursacht werden.

§ 9 Umsatzsteuer

Die Parteien gehen davon aus, dass die Leistungen nach § 2 keine umsatzsteuerpflichtigen Leistungen darstellen. Sollten die vereinbarten Leistungen dennoch der Umsatzsteuer unterliegen, wird diese der Stadt/Gemeinde nachträglich in Rechnung gestellt.

§ 10 Salvatorische Klausel

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Vereinbarung unwirksam oder undurchführbar sein oder nach Vertragsschluss unwirksam oder undurchführbar werden, bleibt davon die Wirksamkeit der Vereinbarung im Übrigen unberührt. Die Vertragspartner werden an Stelle der unwirksamen oder undurchführbaren Regelung eine wirksame treffen, die dem ursprünglich Gewollten so weit wie möglich entspricht. Gleiches gilt, wenn sich die Vereinbarung als lückenhaft erweisen sollte. § 139 BGB findet keine Anwendung.

§ 11 Änderungen des Vertrags

Änderungen dieses öffentlich-rechtlichen Vertrags bedürfen der Schriftform. Dies gilt auch für dieses Schriftformerfordernis.

§ 12 Inkrafttreten

Dieser öffentlich-rechtliche Vertrag tritt am 1.1.2023 in Kraft.

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen des Fördermittelmanagements
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Groß-Gerau, den XXX

Kreis Groß-Gerau

.....
Thomas Will
Landrat

.....
Adil Oyan
Erster Kreisbeigeordneter

**Öffentlich-rechtlicher Vertrag über
Dienstleistungen des Fördermittelmanagements
im Rahmen der interkommunalen Zusammenarbeit**

Gernsheim, den 15.12.2022

Magistrat der Schöfferstadt Gernsheim

.....
Peter Burger
Bürgermeister

.....
Heinrich Adler
Erster Stadtrat

Finanzierungsschlüssel für das Interkommunale Fördermittelmanagement

**Beispielhafte Musterberechnung für 12 teilnehmende Kommunen
gemäß § 3 Abs. 3 des öffentlich-rechtlichen Vertrags**

Personalkosten für 1,0 Stelle EG 11, Stufe 4:	79.600 €
Sachkostenpauschale (10 % der Personalkosten):	7.960 €
SUMME Personalkosten und Sachkostenpauschale:	87.560 €

davon:

- Sockelbetrag:	10%	8.756,00 €	./. 12 =	729,67 €
- Schlüsselbetrag:	90%	78.804,00 €	./. 44 =	1.791,00 €

Einwohnerzahl	Gewichtung
unter 10.000	1
10.000 - 15.000	2
15.001 - 20.000	3
20.001 - 25.000	4
25.001 - 30.000	5
30.001 - 35.000	6
35.001 - 40.000	7
40.001 - 45.000	8
45.001 - 50.000	9
50.001 - 55.000	10
55.001 - 60.000	11
> 60.000	12

Kommune	Einwohner	10% Sockelbetrag	Gewichtung	Schlüssel- betrag	Gesamt
Biebesheim	6.625	729,67 €	1	1.791,00 €	2.520,67 €
Bischofsheim	12.977	729,67 €	2	3.582,00 €	4.311,67 €
Büttelborn	14.955	729,67 €	2	3.582,00 €	4.311,67 €
Gernsheim	10.772	729,67 €	2	3.582,00 €	4.311,67 €
Ginsheim- Gustavsburg	16.761	729,67 €	3	5.373,00 €	6.102,67 €
Groß-Gerau	26.068	729,67 €	5	8.955,00 €	9.684,67 €
Kelsterbach	17.013	729,67 €	3	5.373,00 €	6.102,67 €
Mörfelden-Walldorf	34.641	729,67 €	6	10.746,00 €	11.475,67 €
Raunheim	16.137	729,67 €	3	5.373,00 €	6.102,67 €
Riedstadt	23.931	729,67 €	4	7.164,00 €	7.893,67 €
Stockstadt	6.275	729,67 €	1	1.791,00 €	2.520,67 €
Kreis Groß-Gerau	276.307	729,67 €	12	21.492,00 €	22.221,67 €
Summe: 12		8.756,00 €	44	78.804,00 €	87.560,00 €